

Private Sachverständige in der Wasserwirtschaft – PSW



Bohrarbeiten für thermische Nutzung: Wenn „Bauherren“ eine Wärme- oder Kälteanlage zur thermischen Nutzung des Grundwassers errichten wollen, benötigen Sie meist einen PSW zur wasserwirtschaftlichen Bauabnahme – ein Beispiel für den vielfältigen Einsatzbereich der PSW.

Sie interessieren sich für die Aufgaben eines Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW)? Im nachstehenden Text finden Sie Informationen zum Thema aus verschiedenen Blickwinkeln.

Kapitel 1 richtet sich an Personen, die sich selbst für eine Anerkennung als PSW interessieren. Sie finden hier die erforderlichen Informationen, dargestellt am Beispiel des PSW technische Gewässeraufsicht für Abwasseranlagen, für den insbesondere noch Bewerber gesucht werden.

Kapitel 2 beschreibt die verschiedenen Aufgaben der PSW und bietet so – neben den Bauherren - auch bereits anerkannten PSW, Kreisverwaltungsbehörden und Wasserwirtschaftsämtern interessante Informationen.

Kapitel 3 weist auf die Informationen zum Thema im Internetangebot des LfU hin, insbesondere auch für „Bauherren“, die einen PSW beauftragen müssen.

Kapitel 4 ist für den an Hintergründen interessierten Leser gedacht. Es befasst sich mit der Entwicklung des „bayerischen Sonderweges PSW“, zeigt seine wasserwirtschaftliche Bedeutung auf.

Inhalt

1	Anerkennung als PSW (Am Beispiel des PSW technische Gewässeraufsicht für Abwasseranlagen)	3
1.1	Privatisierung der Überwachung von Abwasseranlagen	3
1.2	Anerkennungsvoraussetzungen	3
1.3	Aufgaben des PSW tGewA Abwasseranlagen	4
1.4	Wie geht es weiter?	5
2	Aufgaben des PSW gem. Sachverständigenverordnung Wasser - VPSW 2011	5
2.1	Gutachter im wasserrechtlichen Verfahren	5
2.2	Bauabnahme	6
2.3	Sonstige Anerkennungsbereiche	7
2.4	Ausblick	8
3	Informationen zu den PSW im Internetangebot des LfU	9
3.1	Informationen für den Bauherren	9
3.2	Informationen für PSW	10
3.3	Wichtige Ansprechpartner am LfU	10
4	Hintergrundinformationen zum Modell der „Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft“ - PSW	10
4.1	Historische Entwicklung	11
4.2	Bedeutung des PSW	11
4.3	Aufgaben eines PSW	12
4.4	PSW Bericht 2013	13
5	Literaturverzeichnis	13

Impressum

Fehler! Textmarke nicht definiert.

1 Anerkennung als PSW (Am Beispiel des PSW technische Gewässeraufsicht für Abwasseranlagen)

1.1 Privatisierung der Überwachung von Abwasseranlagen

Im Zuge der Umsetzung der Verwaltungsreform V21 wird bei den Wasserwirtschaftsämtern (WWA) im Bereich der Überwachung von Abwasseranlagen Personal abgebaut. Dementsprechend sollen arbeitsintensive Teilaufgaben der Überwachung, insbesondere die Vor-Ort-Kontrollen einschließlich Bewertung der Eigenüberwachung sowie die Untersuchungen der Abwasserproben an geeignete private Sachverständige (PSW) oder Prüflaboratorien übertragen werden. Die Gesamtverantwortung sowie die grundlegende Steuerung (z. B. die Festlegung der Häufigkeit der Überwachung) und Schlussbewertung der PSW-Prüfberichte (Schlussfolgerung im Sinne einer "gutachterlichen" Maßnahmenableitung) verbleibt beim WWA. [6]

Derzeitiger Stand: Das Landesamt für Umwelt (LfU) hat im Jahr 2011 23 Ingenieure mit fachlicher Eignung und Erfahrung als PSW für die Überwachung von Abwasseranlagen (PSW tGewA AA) anerkannt und geschult. Seither wurden einige weitere PSW für diesen Anerkennungsbereich anerkannt. Gleichzeitig hat das LfU für den bayernweit einheitlichen Vollzug Arbeitshilfen für die PSW tGewA AA (Rechtsgrundlagen und Organisation, praktische Durchführung der Überwachung, Prüfung der Eigenüberwachung/Jahresbericht) sowie Vergabeunterlagen erstellt.

Seit 01.04.2012 überwachen PSW, Anerkennungsbereich „technische Gewässeraufsicht für Abwasseranlagen“, im Auftrag der zuständigen Wasserwirtschaftsämter kommunale Kläranlagen Bayerns; seit 2014 werden alle kommunalen Kläranlagen von PSW überwacht. Es handelt sich hier um eine bayerische Eigenheit, die es so in anderen Bundesländern nicht gibt.

1.2 Anerkennungsvoraussetzungen

Die fachlichen Voraussetzungen für die Anerkennung des PSW tGewA AA sind (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 der VPSW) [2]:

Bachelor-/Master-/Diplom -Abschluss an einer inländischen Uni/FH in einem für die beantragte Anerkennung einschlägigen Studiengang und mindestens dreijährige qualifizierte Berufserfahrung im beantragten Anerkennungsbereich in den letzten fünf Jahren. Die Berufserfahrung ist durch eine nachprüfbare Referenzliste mit einschlägigen Tätigkeiten nachzuweisen. Da direkte Praxis in der technische Gewässeraufsicht im Regelfall nicht vorliegen wird, kann die Erfahrung durch Begutachtung, Sachverständigentätigkeit, Planung, Bau, Betrieb, Wartung, Überwachung im Bereich kommunaler bzw. industrieller Abwasseranlagen belegt werden. In der Regel sind mindestens zehn verschiedene einschlägige Referenzen (vorzugsweise in Bayern) aus den letzten fünf Jahren zu benennen.

Zusätzlich (§ 3 Abs. 3 Satz 2 VPSW) ist für diesen Anerkennungsbereich eine Zulassung für den Bereich Probenahme und allgemeine Kenngrößen (§ 2 Nr.1 LaborV) [5] erforderlich.

Vor der endgültigen Anerkennung müssen die Kandidaten ein – vom LfU organisiertes – Anerkennungsseminar über wasserrechtliche und fachliche Themen der Überwachung besuchen und für die Zulassung nach Laborverordnung einen praktischen Kompetenznachweis zur Probenahme auf einer Kläranlage erbringen.

Ein Anerkennungsseminar wird angeboten (voraussichtlich jährlich), sobald ausreichend Interessenten vorhanden sind, deren Anerkennungsvoraussetzungen überprüft werden konnten.

1.3 Aufgaben des PSW tGewA Abwasseranlagen

Gemäß Art. 58 Absatz 1 Satz 5 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) [4] haben die für die technische Gewässeraufsicht zuständigen WWA die Möglichkeit, PSW und Privatlabore mit Kontrollen, Messungen und Untersuchungen zu beauftragen. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) hat sich entschieden, diese Ermächtigung zunächst für die Überwachung von Abwasseranlagen in der VPSW umzusetzen.

Das nachfolgende Schema gibt einen Überblick über die Aufgabenteilung zwischen WWA und PSW:

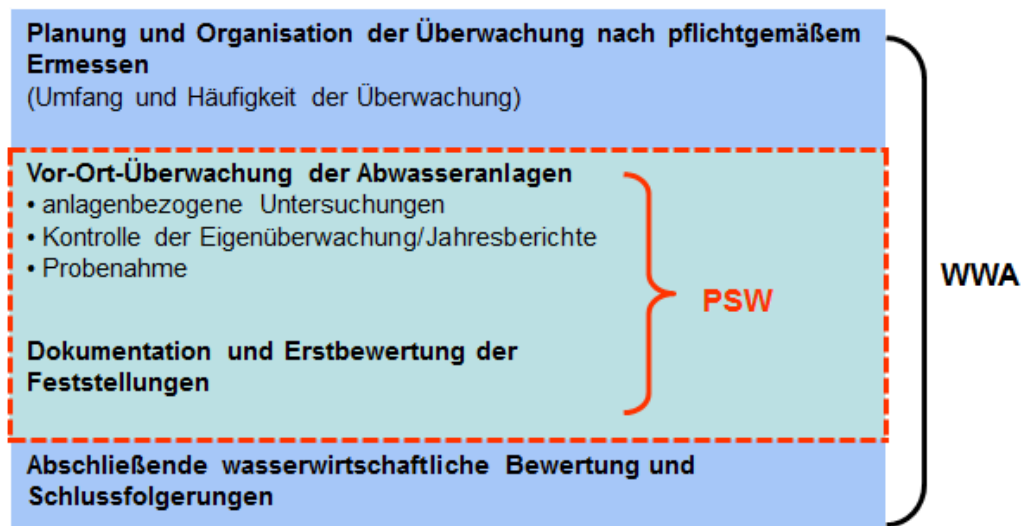


Abb. 1: Aufgabenteilung zwischen WWA und PSW

Die Gesamtverantwortung des WWA bei der technischen Gewässeraufsicht verbleibt wie bisher. Das WWA gibt vor, wie oft und in welchem Umfang eine Kläranlage im Jahr überwacht wird. Der PSW tGewA AA führt auf dieser Grundlage die Vor-Ort-Überwachung eigenverantwortlich durch, d. h. er plant die Überwachungstermine, kontrolliert die Anlage im Rahmen einer Begehung auf Einhaltung der Bescheidauflagen und ordnungsgemäßen Betrieb, prüft die Eigenüberwachung des Betreibers, nimmt eine Abwasserprobe, bestimmt die Vor-Ort-Parameter, versendet die Probe an das vom LfU beauftragte Labor, dokumentiert und kommentiert die Ergebnisse der Überwachung und Mängel der Anlage und übergibt den Bericht an das WWA. Das WWA bewertet abschließend und zieht die Schlussfolgerungen.

Grundsätzlich ist eine gute, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen WWA und PSW erforderlich, wobei regelmäßige Kontakte die Zusammenarbeit fördern. Bei speziellen Fachfragen kann das LfU einbezogen werden.

Die zu überwachenden Kläranlagen werden vom jeweiligen WWA gebietsweise in Lose zusammengefasst (Losgröße etwa 30 bis 70 Abwasserbehandlungsanlagen). Im ersten Durchgang wurden die Aufträge für eine Laufzeit von zwei Kalenderjahren vergeben. Auftraggeber für den PSW tGewA AA ist das jeweils für die Abwasseranlage zuständige WWA.

Bisher wurden nur Überwachungsaufträge für kommunale Kläranlagen an PSW tGewA AA vergeben. Vergaberunden sind alle zwei Jahre geplant.

Zur Unterstützung aller Abläufe der Überwachung wurde der **Datenverbund Abwasser Bayern (DABay)** als e-Governmentlösung unter Federführung des LfU realisiert. Das nahtlos durchgängige, internetbasierte System steht seit April 2013 allen an der Abwasseranlagenüberwachung Beteiligten (WWA, Kreis-

verwaltungsbehörde, LfU, Regierungen, StMUG, PSW, Privatlabor; seit Ende 2013 auch dem Anlagenbetreiber) kostenfrei zur Verfügung.

1.4 Wie geht es weiter?

Die Überwachung von Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Sachverständigentätigkeit, die hohe Anforderungen an die Kenntnis von Anlagentechnik und -betrieb (nicht nur kommunaler Anlagen sondern auch gewerblicher/industrieller Anlagen) sowie der wasserrechtlichen Aspekte stellt. Die Selbstständigkeit vor Ort zur weitgehenden Entlastung des WWA ist ebenso gefragt wie die Fähigkeit sich umfassend und schnell in neue Aufgabenbereiche einzuarbeiten. Gleichzeitig bietet die Tätigkeit eine weitgehend freie Zeiteinteilung. Der PSW tGewA AA trägt somit wesentliche Verantwortung im Zusammenspiel der Beteiligten bei der Überwachung. Allein auf seiner Tätigkeit beruht die Qualität und Effektivität der Überwachung.

Mittelfristiges Ziel ist die Vergabe der Überwachung nicht nur aller kommunalen sondern auch von industriellen/gewerblichen Abwasseranlagen an qualifizierte PSW tGewA AA. Für den flächendeckenden Übergang der Überwachungsaufgabe stehen aber derzeit noch nicht genügend PSW zur Verfügung.

Zur Zugangserleichterung wurde deshalb die Möglichkeit von „Praxistagen“, bei denen Bewerber etablierte PSW begleiten können und ein Qualifizierungsprogramm an Wasserwirtschaftsämtern für Studienabgänger eingeführt.

Es werden weitere Ingenieure und Naturwissenschaftler gesucht, die als PSW tätig sein möchten. Wenn Sie sich für das vielseitige und anspruchsvolle Tätigkeitsfeld der Überwachung zum Schutz unserer Gewässer interessieren, melden Sie sich gerne bei uns! (Ansprechpartner, s. Kapitel 3.3)

2 Aufgaben des PSW gem. Sachverständigenverordnung Wasser - VPSW 2011

Die Änderungen im Bundes- und bayerischen Wasserrecht vom Frühjahr 2010 haben auch wesentliche Änderungen der Aufgaben der PSW bewirkt. Wichtig war jedoch zunächst, dass dieser bayerische Sonderweg überhaupt fortbeschritten werden kann und wird. Artikel 65 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) [4] ermächtigt zum Erlass der VPSW.

Die Aufgaben der PSW wurden auf die technische Gewässeraufsicht (tGewA) und die thermische Nutzung mit geschlossenen Systemen (u.a. Erdwärmesonden) ausgedehnt und mit der VPSW 2011 umgesetzt.

Eine weitere wesentliche Änderung ist die Umstellung von einer auf 5 Jahre befristeten auf eine unbefristete Anerkennung.

Die VPSW (und die LaborV [5]) wurden am 22. November 2010 veröffentlicht und traten am 01.01.2011 in Kraft.

2.1 Gutachter im wasserrechtlichen Verfahren

In Art. 70 erteilt das Bayerische Wassergesetz [3] für eine abgeschlossene Reihe von Nutzungstatbeständen eine sogenannte „Erlaubnis mit Zulassungsfiktion“ (als Ersatz für die frühere „beschränkte Erlaubnis im vereinfachten Verfahren“). Das bedeutet, dass nach einer – üblicherweise dreimonatigen –

Frist der Antragsteller von einer Genehmigung seines Antrages ausgehen kann (soweit die Voraussetzungen erfüllt sind und der Antrag vollständig ist).

Besonders genannt sind hierbei u.a. die Nutzung des oberflächennahen Grundwassers für Heiz- oder Kühlzwecke (für bis zu 50 kJ/s entsprechend etwa 3 Wohneinheiten) – landläufig „**Grundwasserwärmepumpen**“ - offene Systeme genannt – und die Einleitung von häuslichem Abwasser aus **Kleinkläranlagen** bis 8 m³/Tag. (Nähere Details s. Art. 70, Abs. 1, Nr.1 und 2 BayWG) [4].

Die Voraussetzung für den Fristbeginn ist die Vorlage eines Gutachtens eines PSW. Diese PSW – anerkannt für thermische Nutzung (offene Systeme) bzw. Kleinkläranlagen gibt es seit 1995 (Hintergrundinformationen s. Kapitel 4).

Mit Inkrafttreten des Bayerischen Wassergesetzes zum 1. März 2010 wurde neu geregelt, dass auch dem Antrag für die thermische Nutzung in **geschlossenen Systemen** (Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 BayWG) ein Gutachten des PSW beizulegen ist. Die Zuständigkeit der PSW für die Erstellung des Gutachtens ist gesetzlich vorgegeben. Die Nutzung besteht hier nicht in der Entnahme von Grundwasser, sondern in dem Einbringen von Stoffen in das Grundwasser.

Der Aufgabenübergang im Bereich „thermische Nutzung - geschlossene Systeme“ ist zum 1. Juni 2011 erfolgt. Inzwischen stehen über 50 PSW zur Verfügung.

Die Aufgaben des PSW bei Thermischer Nutzung und Kleinkläranlagen bestehen im Erstellen von Gutachten im Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BayWG, einschließlich der Gutachten zur Erteilung einer Bauabnahme nach Art. 61 BayWG für diese Anlagen.

Im Bereich Kleinkläranlagen hat der PSW zusätzlich folgende Aufgaben:

1. Erstellen von Bescheinigungen nach Art. 60 BayWG (Bescheinigung der ordnungsgemäßen Wartung und Kontrolle)

2.2 Bauabnahme

Art. 61 BayWG fordert vom Bauherrn nach Fertigstellung einer Baumaßnahme, die einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Planfeststellung nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder BayWG bedarf, dass der Kreisverwaltungsbehörde (KVB) die Bestätigung eines PSW vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt wurden oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen wurden. Die KVB kann im Einzelfall auf die Bauabnahme verzichten.

Wegen der großen Vielfalt möglicher Maßnahmen, wird die Anerkennung zur Bauabnahme jetzt üblicherweise auf die Bereiche Abwasseranlagen, Grundwasserbenutzungsanlagen und wasserbautechnische Anlagen eingeschränkt.

Anerkennungsbereiche können, gerade bei Eigenüberwachung und Bauabnahme, auf abgrenzbare Teilbereiche eingeschränkt werden.

Eine Anerkennung für „Bauabnahme“ ohne Zusatz umfasst hierbei alle Teilbereiche. Wird die Bauabnahme eingeschränkt, sind in Bescheid, Stempel und PSW-Liste die anerkannten Teilbereiche angegeben.

Bauabnahmen von Beschneiungsanlagen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen stellen Sonderbereiche dar. Ein PSW für Beschneiungsanlagen kann auch für die Bauabnahme von Beschneiungsanlagen anerkannt werden. Die Anerkennung kann auf diese Sonderbereiche beschränkt oder als Besonderheit zusätzlich zur allgemeinen Bauabnahme genannt werden.

Hinweis: Muss eine Niederschlagswassereinleitung abgenommen werden, so kann dies durch einen PSW mit Anerkennungsbereich Bauabnahme allgemein, mit Teilbereich Grundwasserbenutzungsanlagen, sowie durch einen PSW mit Teilbereich Abwasseranlagen oder wasserbautechnische Anlagen erfolgen.

Generell gilt: Ist ein Auftrag zur Bauabnahme den neuen Teilanerkennungsbereichen (Grundwasserbenutzungsanlagen, Abwasseranlagen oder wasserbautechnische Anlagen) nicht eindeutig zuzuordnen, so soll von einem PSW mit eingeschränkter Anerkennung vor Auftragsannahme mit den zuständigen Behörden (KVB, WWA) abgeklärt werden, ob er die entsprechende Eignung besitzt. (Unbenommen bleibt, dass der PSW die einschlägigen Regeln und Vorschriften kennen muss und einen Auftrag abzulehnen hat, für den er sich als nicht geeignet sieht).

Die Bauabnahme von Erdwärmesonden stellt besondere Anforderungen an den abnehmenden PSW. Da viele Teilschritte später nicht mehr einsehbar sind, ist sie „baubegleitend“ vorzunehmen. Entsprechend interessierte PSW wurden auf besonderen Schulungen unterwiesen.

Das Gutachten für die **Bauabnahme** von Erdwärmesonden kann nur von Sachverständigen mit folgenden Anerkennungsbereichen erstellt werden:

- Bauabnahme (beinhaltet die Bauabnahme für alle wasserrechtlichen Gestattungen)
- Bauabnahme Grundwasserbenutzungsanlagen (beinhaltet die Bauabnahme mit Grundwasserbetreffenheit; auch thermische Nutzungen, Niederschlagswassereinleitungen, usw.)
- Thermische Nutzung (beinhaltet die Bauabnahme von Benutzungstatbeständen nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 BayWG)

Gutachten, die von einem nach § 1 Nr. 1 VPSW anerkannten Sachverständigen („Thermische Nutzung - offene Systeme“) gefertigt wurden, sind nicht zulässig.

Eine wesentliche Grundlage der Arbeit im Anerkennungsbereich "thermische Nutzung - geschlossene Systeme" ist der "Leitfaden Erdwärmesonden in Bayern" von StMUG, StMWIVT und Bundesverband Wärmepumpe e.V. Nach der Veröffentlichung wurden hierzu Schulungsveranstaltungen durchgeführt. Der Besuch der Schulungen war allen PSW Bauabnahme, die sich mit Erdwärmesonden befassen wollen, vorgegeben (und allen, die sich noch für TN2 interessieren).

Die erfolgreichen Teilnehmer von Anerkennungsseminaren „Thermische Nutzung - geschlossene Systeme“ und der Schulungen „Bauabnahme - Thermische Nutzung - geschlossene Systeme“ erhalten auf der Internet-Liste den Zusatz zur Bauabnahme „(auch Erdwärmesonden)“ als Hinweis.

2.3 Sonstige Anerkennungsbereiche

In den folgenden Anerkennungsbereichen erfüllt der PSW keine direkt im Wassergesetz verankerten oder vorgeschriebenen Aufgaben und ist mehr als staatlicherseits qualitätsgeprüfter Fachmann zu sehen:

- Eigenüberwachung => Durchführung der Eigenüberwachung für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen
- Grundstücksentwässerungsanlagen => als Ersatz für einen fehlenden direkten Auftrag wurde hier die Kontrolle von Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüssen nach Art. 58 Abs. 1 Satz 5 BayWG als Aufgabe formuliert
- Beschneiungsanlagen => Erstellen von Gutachten im Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung für Beschneiungsanlagen nach Art. 35 BayWG
- Beteiligtenverzeichnisse => Aufstellung der Beteiligtenverzeichnisse zur Festsetzung der Kostenbeiträge bei der Unterhaltung und beim Ausbau von Gewässern

2.4 Ausblick

Der PSW trägt wesentliche Verantwortung im Zusammenspiel mit dem WWA als Fachbehörde und der KVB als Vollzugsbehörde im Wasserrecht. Einige Facetten dieser Sicht wurden vorstehend bereits angerissen.

Die Wasserrechtsbehörde benötigt zur Ermittlung des Sachverhaltes einen Sachverständigen, solange sie den Sachverhalt nicht selbst ermitteln kann. Hier tritt der PSW in den bezeichneten Fällen an die Stelle des WWA als allgemeinem amtlichen Sachverständigen. Dies gilt sowohl für das Genehmigungsverfahren, als auch für die Überprüfung der bescheidgemäßen Bauausführung (Bauabnahme) und der Gewässeraufsicht (Bescheinigung des ordnungsgemäßen Betriebes von Kleinkläranlagen).

Für das WWA bietet der PSW eine Entlastung von „einfachen“ Aufgaben. Bei der Bauabnahme ist zum Teil der direkte Bezug zwischen WWA als Gutachter und PSW bei der Abnahme gegeben.

Bei der technischen Gewässeraufsicht bleibt die Verantwortung von KVB und WWA eindeutig bestehen, das BayWG eröffnet in Art. 58 Abs. 1 Satz 5 aber nun die Beauftragung von Labors und PSW als sogenannte „Verwaltungshelfer“. Auch hier ist insbesondere an eine Entlastung der WWA gedacht.

Die PSW stellen ein Reservoir von fast 500 externen, gut qualifizierten und motivierten „Mitarbeitern“ für die Wasserwirtschaft – entsprechend dem gehobenen und höheren Dienst (3. und 4. QE) – dar. Mit diesem Kapital muss sorgfältig umgegangen werden, da die staatliche Wasserwirtschaft selbst nicht mehr in ausreichendem Maße darüber verfügt.

Grundsätzlich ist in allen Anerkennungsbereichen eine gute, vertrauensvolle Zusammenarbeit der Sachverständigen vor allem mit den Kreisverwaltungsbehörden erforderlich. Differenzen bei der Bauabnahme sollten zunächst in diesem Kreise mit dem Bauherrn und dem Sachverständigen fallbezogen besprochen werden. Das LfU kann bei speziellen Fachfragen und soll bei schwerwiegendem oder andauerndem Fehlverhalten eines bestimmten PSW einbezogen werden. Regelmäßige Gespräche oder auch Informationen der KVB über gewünschte Vorgehensweisen im Zuständigkeitsbereich können die Zusammenarbeit fördern. Die PSW sind gehalten, in Zweifelsfällen Kontakt mit KVB oder WWA aufzunehmen.

Wie immer wieder zu betonen ist, steht der PSW nicht auf Seiten des Betreibers, auch wenn er von diesem beauftragt und bezahlt wird, sondern ihm sind bestimmte fachliche Aufgaben im Vollzug des Wasserrechts übertragen.

Die Zusammenarbeit zwischen Behörden (WWA, KVB), PSW und Betreibern befindet sich immer in einem Spannungsfeld zwischen Aufwand, Kosten und Qualität. Ein solch multikriterielles System kann optimiert, aber nicht einseitig mini- oder maximiert werden. Hier immer den optimalen Weg zu beschrei-

ten, bedarf äußerster Anstrengung auf allen Seiten und wird nicht immer zur allgemeinen Zufriedenheit gelingen. Der Schutz unserer Gewässer lohnt es aber, es immer wieder gemeinsam zu versuchen.

3 Informationen zu den PSW im Internetangebot des LfU

Das LfU hat zum Inkrafttreten von **Sachverständigenverordnung Wasser (VPSW)** und Laborverordnung (LaborV) in Abstimmung mit dem StMUV ein umfassendes neues Informationsangebot [7] erarbeitet, das ständig aktualisiert wird.

Sie finden unser Internetangebot unter:

▶ http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm

oder

www.lfu.bayern.de > Themen A-Z > Wasser/Sachverständige nach Wasserrecht > Private Sachverständige in der Wasserwirtschaft

3.1 Informationen für den Bauherren

Als "Bauherr" benötigen Sie einen PSW zur Erstellung eines PSW-Gutachtens, wenn Sie eine Wärme- oder Kälteanlage zur thermischen Nutzung des Grundwassers (Tätigkeitsgebiete 1 thermischen Nutzung - offene Systeme und 2 thermischen Nutzung - geschlossene Systeme) oder eine Kleinkläranlage (Tätigkeitsgebiet 3 Kleinkläranlagen) errichten wollen und hierzu eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 i.V.m. Art. 70 des BayWG benötigen.

Zudem können Sie einen PSW für die Bestätigung der bescheidsgemäßen Errichtung einer wasserrechtlich gestatteten Baumaßnahme (Bauabnahme nach Art. 61 BayWG - Tätigkeitsgebiet 4 Bauabnahme) benötigen.

Mit den übrigen Tätigkeitsgebieten werden Sie als "Bauherr" eher selten in Berührung kommen. Nähere Auskünfte zum jeweiligen Einzelfall erhalten Sie von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

Wenn Sie einen PSW beauftragen müssen, finden Sie im Internetangebot des LfU unter "Dokumente" – nach Regierungsbezirken aufgedgliederte – PSW-Listen. Es muss immer ein PSW beauftragt werden, der für den jeweiligen Fall (s.o.) anerkannt ist.

Neben der Gesamtliste finden Sie auch spezielle Listen der besonders oft nachgefragten Tätigkeitsbereiche "Thermische Nutzung" und "Kleinkläranlagen". Die Listen werden monatlich aktualisiert. Im Vorspann der Gesamtliste und der Liste Thermische Nutzung sind Hinweise zur Einschränkung dieser Tätigkeitsbereiche angegeben, aber auch vorstehend im Kapitel 2.2 „Bauabnahme“ beschrieben.

Dokumente

- Liste aller PSW, geordnet nach Regierungsbezirken - Stand: 01.02.2016 - PDF
- Liste der PSW mit Tätigkeitsgebiet "Kleinkläranlagen" geordnet nach Regierungsbezirken - Stand: 01.02.2016 - PDF
- Liste der PSW mit Tätigkeitsgebiet "Thermische Nutzung" geordnet nach Regierungsbezirken - Stand: 01.02.2016 - PDF
- Liste der PSW mit Tätigkeitsgebiet "technische Gewässeraufsicht Abwasseranlagen" geordnet nach Regierungsbezirken - Stand: 01.02.2016 - PDF

- PSW - Bericht 2015 - PDF
- Formblatt Haftpflichtversicherung 12/2010 - PDF
- Private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (PSW) - PDF
- Kurzfassung für Bauherren - Private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (PSW) - PDF

Dokumente zum Download im Internetangebot des LfU zum Thema PSW

Hier finden Sie auch eine „Kurzfassung für Bauherren“ dieses Papiers zum Ausdrucken.

3.2 Informationen für PSW

Als PSW finden Sie Arbeitshilfen im Internetangebot des LfU unter „Arbeitshilfen für PSW“. Bei Interesse können Sie die zugehörige Kennung und das Passwort bei den im Internetangebot auf der PSW-Seite genannten Ansprechpartnern erfragen. Die Informationen stehen nicht nur den PSW, sondern auch KVB und WWA zur Verfügung.

In den „Arbeitshilfen für PSW“ finden Sie den Leitfaden „Hinweise für Bewerber“, dem Sie alles Wesentliche zu Verlängerung, Erweiterung und Neuanerkennung entnehmen können.

3.3 Wichtige Ansprechpartner am LfU

- Auskunft und Beratung über Anerkennung und Aufsicht der PSW

Referat 96:

Stefan Rüttinger Tel.: 09281 1800-4952

Rudolf Neusiedl Tel.: 0821 9071-5522

Fachreferate mit Ansprechpartner für die Tätigkeitsgebiete nach der VPSW:

Nr.	Tätigkeitsgebiet nach VPSW	Fachreferate am LfU	Ansprechpartner Fachfragen
1, 2	Thermische Nutzung	94 Grundwasserbewirtschaftung, Trinkwasserschutz	Carla Landgraf 09281/1800-4937
3	Kleinkläranlagen	67 Kommunale, häusliche Abwasserbehandlung	Simone Loy 0821/9071-5735
4	Bauabnahme	11 Sachverständige, Fachinformationen Wasser, Umweltrecht	Hans-Peter Spörl 0821/9071-5661
5	Beschneigungsanlagen	61 Hochwasserschutz, alpine Naturgefahren	Rainer Höhne 089/9214- 1022
6	tGA Abwasser	65 Schutz und Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer/Überwachen von Abwasseranlagen	Dr. Joachim Schütter 0821/9071-5967
		71 Laborleitstelle, Anorganische Basisanalytik	Christian Bremer 0821/9071-5908
7	Eigenüberwachung	95 Wasserversorgungsanlagen	Reiner Schultheiß 09281/1800-4942
		65 Schutz und Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer/Überwachen von Abwasseranlagen	Dr. Joachim Schütter 0821/9071-5967 Bernhard Irl

		68 Gewässerschutz bei Industrie und Gewerbe	0821/9071-5728
8	Grundstücksentwässerungsanlagen	66 Siedlungsentwässerung	Hardy Loy 0821/9071-5744
9	Beteiligtenverzeichnisse	64 Gewässerentwicklung und Auen	Wolfgang Kraier 0821/9071-5096

4 Hintergrundinformationen zum Modell der „Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft“ - PSW

4.1 Historische Entwicklung

Bei den Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) handelt sich um eine bayerische Eigenheit, die es so in anderen Bundesländern nicht gibt.

Bis 1993 war in Bayern die Wasserwirtschaft Teil der Staatsbauverwaltung – unter Leitung der Obersten Baubehörde (OBB). Erst zu diesem Zeitpunkt wurde sie in den Bereich der Umweltverwaltung umgegliedert.

Zeitgleich gliederte man einige klassische Aufgaben der Wasserwirtschaftsämter (WWA) aus und gab sie – im Rahmen des „Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung bau- und wasserrechtlicher Verfahren“ [1] – an andere Stellen, so z. B. den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen an die fachkundigen Stellen der Kreisverwaltungsbehörden (KVB) und einige „einfachere“ Aufgaben an die PSW.

Hierzu wurde 1994 die Verordnung über Private Sachverständige in der Wasserwirtschaft - VPSW [2] erlassen. 1995 wurden die ersten PSW anerkannt (1996 wurde der Verband der PSW (VPSWas) gegründet).

Bayern war hiermit das erste Bundesland, das wasserwirtschaftliche Vollzugsaufgaben auf Sachverständige übertrug.

4.2 Bedeutung des PSW

Das bayerische Modell der „Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft“ ist ein Kernelement bayerischer Wasserwirtschaftspolitik (Stichwort Aufgabenprivatisierung). Dass die PSW sich über Begutachtung, Abnahme und Überprüfung von Kleinkläranlagen um flächenhaften Gewässerschutz und über die wasserrechtliche Bauabnahme um die Qualitätssicherung aller wasserrechtlich gestattungspflichtigen Anlagen kümmern, ist seit nahezu 20 Jahren bekannt. Ebenso ihre Tätigkeit für den flächenhaften Grundwasserschutz bei Begutachtung und Abnahme von Grundwasserwärmepumpen.

Zusätzliche Bedeutung erhalten die PSW, seit der Wasserrechtsänderung im März 2010, durch die Ausweitung der Zuständigkeiten auf Begutachtung und Abnahme von Erdwärmesonden, die hinsichtlich der möglichen Gefahren für das Grundwasser noch kritischer zu betrachten sind und die nunmehr vorgesehene Überwachung der „großen“ Kläranlagen durch PSW im Auftrag der WWA.

Die PSW übernehmen in diesen Fällen bisher staatliche Aufgaben, die Garantenstellung für den Gewässerschutz bleibt aber bei den zuständigen Behörden (WWA, KVB) und damit beim Staat. Die Qualität der PSW und ihrer Arbeit ist damit nicht nur mittelbar sondern direkt für die zuständigen Behörden von Bedeutung.

Mit den PSW stehen der Wasserwirtschaft fast 500 hochqualifizierte und motivierte „Mitarbeiter“ mit technischem oder wirtschaftlichem Studium entsprechend der 3. und 4. Qualifikationsebene (früher gehobener und höherer Dienst) zur Verfügung.

4.3 Aufgaben eines PSW

In den nachstehenden Anerkennungsbereichen hat der PSW insbesondere Gutachten zu erstellen und die Einhaltung von gesetzlichen oder bescheidbasierten Verpflichtungen zu überprüfen und der zuständigen Wasserrechtsbehörde zu übermitteln.

Die Aufgabenbereiche der PSW sind seit 2011:

- **Thermische Nutzung - offene Systeme (Grundwasserwärmepumpen):**
Erstellen von Gutachten im Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 1 BayWG, einschließlich der Gutachten zur Erteilung einer Bauabnahme nach Art. 61 BayWG für diese Anlagen
- **Thermische Nutzung - geschlossene Systeme (Erdwärmesonden):**
Erstellen von Gutachten im Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 BayWG, einschließlich der Gutachten zur Erteilung einer Bauabnahme nach Art. 61 BayWG für diese Anlagen
- **Kleinkläranlagen:**
 - Erstellen von Gutachten im Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG, einschließlich der Gutachten zur Erteilung einer Bauabnahme nach Art. 61 BayWG für diese Anlagen
 - Erstellen von Bescheinigungen nach Art. 60 BayWG
 - Erstellen von Gutachten und Abnahmeprotokollen nach den Richtlinien für Zuwendungen zu Kleinkläranlagen (RZKKA)
- **Bauabnahme:**
Erstellen von Bestätigungen nach Art. 61 BayWG im Verfahren zur Bauabnahme
- **Beschneigungsanlagen:**
Erstellen von Gutachten im Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung für Beschneigungsanlagen nach Art. 35 BayWG
- **Technische Gewässeraufsicht für Abwasseranlagen:**
Durchführung von Kontrollen, Messungen, Untersuchungen und Prüfungen nach Art. 58 Abs. 1 Satz 5 BayWG und Anlage 2 BayWG
- **Eigenüberwachung:**
Durchführung der Eigenüberwachung für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen
- **Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüsse:**
Kontrolle von Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüssen nach Art. 58 Abs. 1 Satz 5 BayWG
- **Beteiligtenverzeichnisse:**
Aufstellung der Beteiligtenverzeichnisse zur Festsetzung der Kostenbeiträge bei der Unterhaltung und beim Ausbau von Gewässern

4.4 PSW Bericht

Auf der [Internetseite der PSW](#) finden Sie den aktuellen PSW-Jahresbericht. Hier wird dargestellt, wie sich die Zahl der PSW seit 1994 entwickelt hat und wie sie sich auf die verschiedenen Anerkennungsgebiete verteilen. Ebenso ist die Zahl der in den einzelnen Anerkennungsgebieten durchgeführten Maßnahmen und deren Entwicklung seit 2000 angegeben.

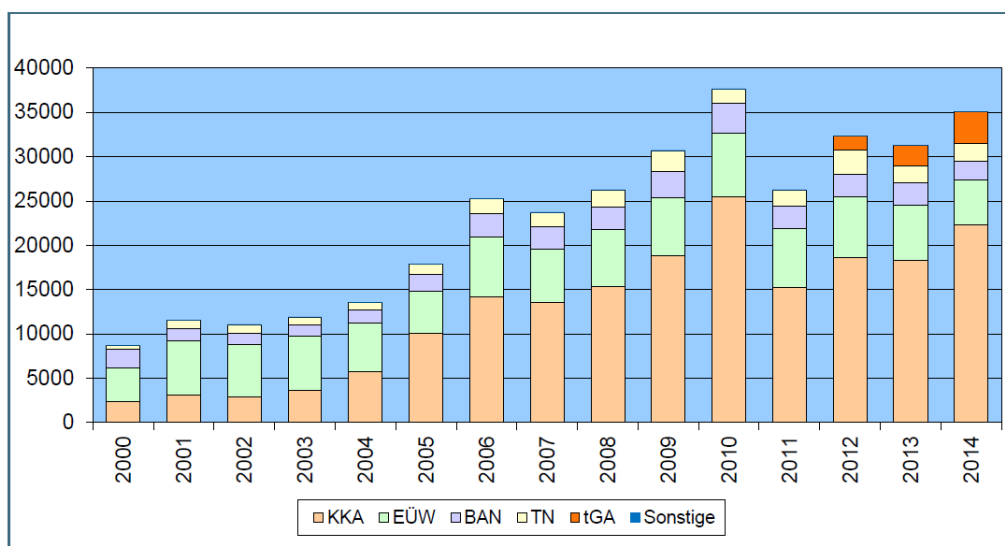


Abb. 3: Entwicklung der durchgeführten Maßnahmen der PSW seit dem Jahr 2000.
Die Zahl der sonstigen Maßnahmen ist so gering, dass sie in der Grafik nicht sichtbar ist.

5 Literaturverzeichnis

- [1] Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung bau- und wasserrechtlicher Verfahren vom 12. April 1994 [GVBl. S. 210)
- [2] Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (Sachverständigenverordnung Wasser - VPSW) vom 22. November 2010 (GVBl 2010, S. 772)
- [3] PSW-Bericht 2013, Bayer. Landesamt für Umwelt, 07/2013
- [4] Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25.02.2010 (GVBl 2010, S. 66), berichtigt am 05.03.2010 (GVBl 2010, S. 130), zuletzt geändert am 16. Februar 2012 (GVBl 2012 Nr. 3, S.40)
- [5] Verordnung über die Zulassung von Prüflaboratorien für Wasseruntersuchungen (Laborverordnung - LaborV) Vom 22. November 2010 (GVBl 2010, S. 777)
- [6] Spörl, H-P, Holleis, W, „Private Sachverständige in der Wasserwirtschaft“ Mitglieder-Rundbrief Juni 2013 DWA-Landesverband Bayern.
- [7] Informationen im Internetangebot des LfU:
http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm,
www.lfu.bayern.de > Themen A-Z > Wasser/Sachverständige nach Wasserrecht > Private Sachverständige in der Wasserwirtschaft

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0

Telefax: 0821 9071-5556

E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de

Internet: <http://www.lfu.bayern.de>

Bearbeitung:

Ref. 11

Bildnachweis:

LfU

Stand: 02/2016

Postanschrift:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars gebeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.